

Satzung
zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung
der
Universität Regensburg
Vom 13. Juli 2009

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), § 27 Abs. 1 Satz 7 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 01. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Pharmazie (Staatsexamen)“ das Komma und die Worte „Psychologie (Diplom)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten Medizin (Staatsexamen) das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Worten „Pharmazie (Staatsexamen)“ das Komma und die Worte „Psychologie (Diplom)“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität die ZVS damit beauftragen Dienstleistungen im Namen und im Auftrag der Universität zu übernehmen (Serviceverfahren der Zentralstelle nach § 37a HZV).“

2. Es wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7a Serviceverfahren der Zentralstelle

¹Die Universität beauftragt die ZVS mit der Durchführung des örtlichen Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie (Bachelor of Science). ²Der Zulassungsantrag für diesen Studiengang ist daher direkt bei der ZVS zu stellen und muss für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar bei der ZVS eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 25 i. V. m. § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, bewerben sich direkt mit einem gesonderten Bewerbungsformular bei der Universität. ⁴Für die Bewerbung und das Verfahren finden die in § 37a genannten Vorschriften Anwendung. ⁵Die Auswahl der Bewerber im Serviceverfahren erfolgt nach den Bestimmungen für das örtliche Vergabeverfahren.“

3. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung

„²Am Losverfahren werden alle Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 31. März und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 30. September bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).“

4. Anlage 3 wird gestrichen

5. Anlage 4 wird Anlage 3

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Rektors der Universität Regensburg vom 07.07.2009.

Regensburg, den 13.7.2009
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Die Satzung wurde am 13.7.2009 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13.7.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.7.2009.